

gens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen und Schulen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten.

- 8) Die unmittelbare Leitung der innern und äußern Angelegenheiten der Landesuniversität, der beiden Landes Schulen zu Meissen und Grimma, der vom Staate unterhaltenen Realschulen, der Turnlehrerbildungsanstalt, der Taubstummenanstalten, insbesondere auch die Anstellung der Professoren und Lehrer an denselben, die mittelbare Leitung der städtischen Gymnasien, insbesondere die Bestätigung oder Berwerfung der für dieselben designirten Lehrer.
- 9) Die Vortragerstattung über Veränderungen in der Verfassung der Universität, die Anstellung oder Entlassung aller ordentlichen Professoren der Theologie und der Philosophie im engern Sinne, sowie
- 10) über zum Ressort des Ministeriums gehörigen Angelegenheiten des Hochstifts Meissen und des Collegiatstifts Wurzen bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußfassung.
- 11) Die oberste Leitung der innern und äußern Angelegenheiten der Elementar- und Bürgerschulen, auch des Lehrerinnenseminars zu Callenberg, die Anstellung der Lehrer an denselben, sowie die Genehmigung und Bestätigung oder Berwerfung der stiftungsmäßig von Privatcollatoren designirten.
- 12) Die oberste Leitung der innern und äußern Angelegenheiten der städtischen Realschulen, der Rettungshäuser, der Sonntags- und Fortbildungsanstalten, welche keine Fachbildung bezwecken.
- 13) Die Anstellung der Lehrer der Elementar- und Bürgerschulen, städtischen Realschulen, Rettungshäuser, Sonntags- und Fortbildungsschulen, soweit solche nicht vermöge besonderen Collaturrechts gewissen Gemeinden, Corporationen oder einzelnen Personen zusteht.
- 14) Die Verwaltung aller allgemeinen Stiftungen und Fonds der Universität, der Gymnasien und für die zu seinem Ressort gehörigen Schulen, sowie für Lehrer und deren Familien, auch solcher Stiftungen für Schulen, für welche eine Specialverwaltung nicht geordnet ist.
- 15) Die Controle über Verwaltung und Verwendung der für den Cultus und Unterricht aus der Staatscasse verwilligten Gelder (während dem Oberconsistorium die Verwaltung und Verwendung zu überlassen ist).
- 16) Die Vortragserstattung über alle von dem Oberconsistorium an das Ministerium und von diesem an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister abzugebenden Vorträge.
- 17) Die Entscheidung in allen die Kirche betreffenden streitigen äußern Angelegenheiten in dritter Instanz; ebenso in innern und äußern Angelegenheiten der Schule.

Die Minorität beantragt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Der Abg. Reiche-Eisenstuck findet darin eine Anomalie, daß der Oberhofprediger gleichzeitig Mitglied des Cultusministeriums und des Landesconsistoriums sein soll und behält sich diesfalls einen besonderen Antrag vor.

Zu

G.

(nunmehr F.)

Von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern

und

§. 87

ist von der Deputation etwas Weiteres nicht zu bemerken, als daß nach den Anträgen der Majorität alle Bezugnahmen auf die Bezirksconsistorien und ein Oberconsistorium wegzufallen haben und statt des letzteren das Landesconsistorium zu setzen ist.

Uebrigens hat der Abg. Reiche-Eisenstuck zu diesem §. 87 d den Antrag gestellt:

„Finden Dispensationen gegen Erlegung eines „Bezeigungsquantums“ z. B. bei Erlassung von Aufgebots, bei Ehen zwischen Verwandten im dritten Grade gleicher oder ungleicher Linie der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, bei Begräbnissen (abgesehen von den bereits 1832 aufgehobenen Dispensationen bei stillen Beisetzungen) u. s. w. noch gegenwärtig statt, so sind die gedachten Bezeigungsquantumta in Wegfall zu bringen, da die Dispensationen entweder zu versagen oder nur gegen Erlegung der Sporteln zu gewähren sind“

und behält sich die Begründung desselben in der Kammer vor.

Zurückgehend nunmehr zu den ausgesetzten Paragraphen und zwar zunächst

zu §. 5,

so bleibt wenigstens in streitigen äußern Angelegenheiten der Kirche auch nach dem Vorschlage der Majorität der Deputation das Cultusministerium eine kirchenregimentliche Behörde.

Dieser Paragraph ist daher in folgender Fassung anzunehmen:

„Der König, gegenwärtig die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, üben nur die Reservatrechte der Kirchengewalt unmittelbar selbst aus, im Uebrigen haben sie das Kirchenregiment durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und durch ein Collegium (Landesconsistorium) zu führen, das aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt ist.“

Die Minorität dagegen schlägt die unveränderte Annahme des Paragraphen vor.

Nach dem Vorschlage der Majorität der Deputation würde

§. 72

in folgender Fassung anzunehmen sein:

„Zur Führung des Kirchenregiments sollen bestehen:

- 1) die Superintendenten,
- 2) die Kircheninspektionen,
- 3) das Landesconsistorium,
- 4) das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts,
- 5) die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.“

Eine Minorität (Abg. Hoffmann und der Referent) beantragt

zu 1 den Zusatz:

„in den Erblanden“;

eine andere Minorität (die Abgg. v. König und Reiche-Eisenstuck) auch die Aufnahme der Punkte 3 und 4, also: